

FWG-Antrag vom 14.11.2019 (TOP 5 im Bauausschuss am 26.11.2019)

1. Die Verkehrsbehörde wird beauftragt, die angekündigte Sperrung des Ortskerns Albersloh für den LKW-Durchgangsverkehr schnellstens umzusetzen.
2. Für weitere stark frequentierte Orte wird eine detaillierte Untersuchung der LKW-Verkehre durchgeführt und nach Möglichkeiten für Entlastungen in den jeweiligen Orten gesucht.

Zu 1.:

Der Antrag zu 1. wurde seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Warendorf bereits umgesetzt. Die Vertreter der Straßenverkehrsbehörde haben in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Sendenhorst am 29.10.2019 zugesagt, bei einem frühzeitigeren Ende der Baumaßnahme Ortsdurchfahrt Albersloh und einer länger andauernden „Zwischenzeit“ bis zum Beginn der Baumaßnahme L 520 (Sanierung L 520 Abschnitt 2) eine frühere Umsetzung des angekündigten Verbotes für den LKW-Durchgangsverkehr zu prüfen.

Die Dauer der Baumaßnahme in der Ortsdurchfahrt Albersloh war geplant bis ins Frühjahr 2020, anschließend sollte die Sanierung des Teilstücks der L 520 folgen. Anfang November wurde der Straßenverkehrsbehörde bekannt, dass die Baumaßnahme Ortsdurchfahrt Albersloh unter anderem aufgrund günstiger Witterung bereits kurzfristig Anfang Dezember beendet werden kann. Bis zum Beginn der Sanierung der L 520 im Frühjahr 2020 werden jedoch noch einige Monate vergehen. Daher hat die Straßenverkehrsbehörde ihre Zusage vom 29.10.2019 eingelöst und sich bereits am 19.11.2019 mit den beteiligten Behörden Stadt Sendenhorst, Landesbetrieb Straßenbau NRW und Polizei in Verbindung gesetzt.

Die Anordnung und Umsetzung der dauerhaften Maßnahme erfordert insbesondere wegen der notwendigen Berücksichtigung in der weiträumigeren Wegweisung einen längeren Vorlauf. Daher wurde zunächst eine kurzfristig umsetzbare Interimslösung zur Sperrung des Ortskerns Albersloh für den LKW-Durchgangsverkehr erarbeitet, die nach Möglichkeit nahtlos an das Ende der Baumaßnahme am 06.12.2019 anknüpfen soll.

Zu 2.:

Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sind öffentliche Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Je nach Einteilung in die Straßengruppen haben sie eine zugewiesene Verkehrsbedeutung. Sie müssen entsprechend dieser Verkehrsbedeutung und der daraus folgenden Funktion für den überregionalen, regionalen, überörtlichen oder innerörtlichen Verkehr möglichst uneingeschränkt zur Verfügung stehen, sie müssen den gesamten Verkehr aufnehmen. Verkehrsregelnde Maßnahmen müssen sich im Rahmen der wegrechtlichen Widmung halten. Sie regeln ordnungsrechtlich die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen. Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde stellen ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der politischen Gremien. Die Straßenverkehrsbehörde trifft verkehrsrechtliche Anordnungen nach Maßgabe der Straßenverkehrsordnung. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nach §§ 39 Abs. 1,

45 Abs. 9 StVO grundsätzlich nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt (qualifizierte Gefahrenlage). Bei der Maßnahmenfindung ist auch zu berücksichtigen, dass Entlastungen an einer Stelle nicht zu unzumutbaren Belastungen an anderer Stelle führen dürfen.

Die Anordnung eines Verbots für LKW-Durchgangsverkehr für den Ortskern von Albersloh stellt eine Einzelfallentscheidung und absolute Ausnahme dar, die durch die besonderen örtlichen Verhältnisse, die besondere bauliche Enge im Bereich rund um die Kirche bedingt ist. Insbesondere der fehlende Raum für Begegnungsverkehr, der bei größeren Fahrzeugen immer wieder zu Rangiermanövern und Überfahren der Gehwege führt, stellt eine besondere Belastung und potentielle Gefahr für die Verkehrsteilnehmer dar. Das LKW-Durchfahrtsverbot für den Ortskern Albersloh kann nur eine Entlastung und keine Behebung der derzeitigen Verkehrssituation erreichen.

Eine nachhaltige Verbesserung kann es nur mit baulichen Mitteln geben, z.B. durch Realisierung einer Umgehungstraße. Dies gilt ebenso für andere, stark frequentierte Orte und Ortsteile im Kreis Warendorf.

Im Kreisgebiet gibt es derzeit keine LKW-Unfallauffälligkeiten in Ortskernbereichen mit baulicher Enge.

Eine aktuelle Unfallauswertung der Polizei ergab, dass in den letzten drei Jahren in der Ortsdurchfahrt von Ostenfelde kein Unfall mit Personenschaden oder schwerwiegendem Sachschaden mit LKW-Beteiligung registriert wurde.

Auch im sehr engen Einmündungsbereich Grevener Straße/Lengericher Straße in Westbevern-Dorf gibt es keine Unfallhäufung. Dort kommt es zwar immer mal wieder zu Sachschäden insbesondere an der vorhandenen Hausecke oder an größeren Fahrzeugen, in der Regel handelt es sich aber um sogenannte Bagatellschäden. In den letzten drei Jahren wurden auf den innerörtlichen Landesstraßen innerhalb von Westbevern insgesamt lediglich zwei LKW-Unfälle mit schwerwiegenderem Sachschaden registriert, kein Unfall mit Personenschaden.

Die Ortsdurchfahrt Freckenhorst ist trotz der sehr hohen Verkehrsbelastung ebenfalls nicht unfallauffällig. Innerhalb von drei Jahren gab es auf den gesamten innerörtlichen Landesstraßen zwei LKW-Unfälle mit jeweils einer leichtverletzten Person.

Eine qualifizierte Gefahrenlage, die Beschränkungen insbesondere für den LKW-Verkehr rechtfertigen könnte, liegt in allen drei vorgenannten Ortsteilen nicht vor.

Sollte es in einem Ort oder Ortsteil im Kreis Warendorf doch mal zu Auffälligkeiten kommen, so wird der betreffende Bereich in der Unfallkommission eingehend überprüft und es werden gemeinsam mit allen beteiligten Behörden für diesen Einzelfall Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation getroffen.

Mehr oder weniger flächendeckende umfassende Untersuchungen des gesamten Verkehrs oder einer bestimmten Verkehrsart, z.B. des LKW-Verkehrs, sind nicht Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde, sie ist nicht Planungsbehörde.

Zum Thema „Mautflüchtlinge“ haben bundesweite Untersuchungen ergeben, dass Mautausweichverkehr im nachgeordneten Streckennetz kaum zu finden ist. Lediglich die Nutzung gut ausgebauter Alternativstrecken, die keine oder kaum zeitliche Verzögerung ergeben, werden in geringem Umfang von Mautausweichverkehr genutzt, Straßen im Kreis Warendorf sind davon nicht maßgeblich betroffen.

Nach alledem kann der Antrag der FWG-Fraktion nicht befürwortet werden, der Antrag zu Ziff. 2. sollte insoweit abgelehnt werden.